

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung -VGemO- (BayRS 2020-2-1-I) i.V.m. Art. 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (BGS-EWS) vom 11. August 2022 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mistelbach, 13. Juni 2024



Harald Feulner
Gemeinschaftsvorsitzender

